

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 6/11 S

L 12 SF 449/10 E/ L 12 AS 1808/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 AS 1764/10 (SG Köln)

1. ,
2. ,

Erinnerungsführerinnen
und Antragstellerinnen,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Bezirksrevisor für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54, 45130 Essen,

Erinnerungsgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Erinnerungsführerinnen, ihnen für das Verfahren gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2011 - L 12 SF 449/10 E / L 12 AS
1808/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat den auf Gewährung von Schadensersatz in Höhe von 260 000 Euro gerichteten Rechtsstreit mit Beschluss vom 17.12.2010 an das Landgericht Köln verwiesen und den Sozialrechtsweg für unzulässig erklärt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das LSG mit Beschluss vom 12.1.2011 als unzulässig verworfen und den Streitwert vorläufig auf 260 000 Euro festgesetzt. Gleichzeitig hat das LSG die Erinnerung gegen den Kostenansatz der Kostenbeamtin vom 24.11.2010 zurückgewiesen. Die Erinnerungsführerinnen haben mit einem am 28.1.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tage beantragt, ihnen "zur Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde" gegen den Beschluss des LSG vom 17.12.2010 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Eine Beschwerde wäre unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ebenso wenig kann nach der ausdrücklichen Regelung des § 66 Abs 3 Gerichtskostengesetz (GKG) die Erstentscheidung eines LSG über eine Erinnerung (§ 66 Abs 1 GKG) mit einer Beschwerde an das BSG (als oberster Gerichtshof des Bundes) angefochten werden. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)